

Regelung der Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und ASG

(Stand: 31.05.2011)

Bereich 1 **Grün- und Freiflächen**

Bereich 2 **Straßen**

Bereich 1

- 1.1 Park- und Gartenanlagen**
- Sportanlagen
- Spielplätze
- Straßenbegleitgrün

Zuständigkeit der Verwaltung:

- 1.1.1 Grundlagenermittlung gem. HOAI (Leistungsphase 1) zu Punkt 1.1
- 1.1.2 Vorplanung gem. HOAI (Leistungsphase 2) zu Punkt 1.1
- 1.1.3 Entwurfsplanung gem. HOAI (Leistungsphase 3) zu Punkt 1.1

Zuständigkeit ASG:

- 1.1.4 Entwurfsplanung gem. HOAI (Leistungsphase 3) zu Punkt 1.1 mit folgenden Teilleistungen: Fachspezifische Berechnungen, Finanzierungsplan, Kostenberechnung nach AKS allgm. Kostenberechnung und –kontrolle, Bauzeitenplan.
- 1.1.5 Genehmigungsplanung gem. HOAI (Leistungsphase 4) zu Punkt 1.1

1.1.6 Ausführungsplanung gem. HOAI (Leistungsphase 5) zu Punkt 1.1.

1.1.7 Neubau

Grün- und Freiflächen, Sportanlagen, Spielplätzen, Straßenbegleitgrün gem. HOAI (Leistungsphasen 6 – 9)

- Vorbereitung der Vergabe gem. HOAI (Leistungsphase 6)

- Mitwirkung bei der Vergabe gem. HOAI (Leistungsphase 7)

- Objektüberwachung gem. HOAI (Leistungsphase 8)

- Objektbetreuung gem. HOAI (Leistungsphase 9)

Verwaltung und ASG sind sich darüber einig, dass bei Investitionen grundsätzlich auf Folgekosten, die im Rahmen der Unterhaltung entstehen, geachtet wird.

Es sollte nach Möglichkeit auf unterhaltungsintensive Investitionen verzichtet werden.

1.2 Natur- und Landschaftsschutz - Eingriffsregelung

Zuständigkeit Verwaltung:

1.2.1 Begleitung der Bauleitplanung durch

- Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien
- Aufstellung von landschaftspflegerischen Begleitplänen
- Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Kompensationsmaßnahmen
- Kontrolle der Entwicklung und Fortschreibung der Pflegepläne
- Verwaltung der Öko-Konto-Flächen
- Eingriffsbewertung bei Planverfahren
- Kataster für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zuständigkeit des ASG:

1.2.2 Umsetzung der landschaftspflegerischen Begleitpläne durch Erarbeitung des Leistungsverzeichnisses, Ausschreibung, Bau und Abnahme der aus 1.2.1 resultierenden Kompensationsmaßnahmen

1.2.3 Umsetzung der Pflege- und Entwicklungspläne

1.2.4 Umsetzung der Landschaftsplanfestsetzungen (Erstellung des Leistungsverzeichnisses, Ausschreibung, Bau, Abnahme und Pflege)

1.3 Haushaltsplanung / Investitionen / Rückstellungen / Mittelbewirtschaftungen

Zuständigkeit Verwaltung:

- 1.3.1 Ergänzung der Meldungen des ASG zum Investitionsprogramm und zum Vermögenshaushalt um Maßnahmen der Stadtentwicklung und Bereitstellung der Mittel. Entscheidung, wann diese Maßnahmen vom ASG umzusetzen sind.

Zuständigkeit des ASG:

- 1.3.2 Kalkulation von Mittelanforderungen zum entsprechenden Teilfinanzplan im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung bzgl. der Maßnahmen zu 1.1. (mit Ausnahme der Zuschüsse und Förderungen im Sinne von Ziff. 1.4).
- 1.3.3 Durchführung der Maßnahmen zu 1.3.2 und Mittelbewirtschaftung aus dem Teilfinanzplan unter Einhaltung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung, der Verwaltungsanordnung für das Vergabewesen und der Aktivierungsrichtlinie für die Stadt.

Daraus ergibt sich folgende Systematik:

Im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung meldet der ASG alle Maßnahmen zum Teilfinanzplan an. Der Grünflächenneubau wird weitgehend durch Vorgaben der Verwaltung bestimmt.

Die Ausgabemittel werden vom ASG bewirtschaftet.

Die Investitionen werden nach wie vor im städtischen Produkthaushalt (und nicht im Wirtschaftsplan) veranschlagt, da es sich um originär städtisches Anlagevermögen handelt. Hierzu gilt § 33 GemHVO NRW. Der ASG wickelt die Baumaßnahmen aus den entsprechenden Teilfinanzierungsplänen des städtischen Produkthaushaltes ab und beteiligt das RPA.

1.4 Förderangelegenheiten / Zuschüsse

Zuständigkeit Verwaltung:

- 1.4.1 Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen
- 1.4.2 Erarbeitung und Abschluss von Verträgen, die im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen stehen.

Zuständigkeit ASG:

- 1.4.3 Mitwirkung bei der Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen gem. Ziffer 1.4.1.
- 1.4.4 Mitwirkung bei der Bearbeitung und beim Abschluss der Verträge gem. Ziffer 1.4.2, Aufstellung der qualitativen technischen Standards sowie Bauüberwachung.

1.5 Erschließungsverträge, städtebauliche Verträge

Zuständigkeit Verwaltung:

- 1.5.1 Erarbeitung und Abschluss von Erschließungsverträgen und städtebaulichen Verträgen.
- 1.5.2 Kostenzusammenstellung

Zuständigkeit ASG:

- 1.5.3 Aufstellung der qualitativen technischen Standards sowie Bauüberwachung hier im Bereich Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Spielplätze usw.

1.6 Unterhaltung

Zuständigkeit ASG:

- 1.6.1 Unterhaltung der städt. Grün- und Freiflächen
- 1.6.2 Unterhaltung der städt. Sportanlagen (incl. der mobilen Tore)
- 1.6.3 Unterhaltung der städt. Spielplätze (incl. der fest installierten Spiel- und Sportgeräte)
- 1.6.4 Unterhaltung der städt. Forstflächen
- 1.6.5 Unterhaltung der städt. Natur- und Landschaftsschutzgebiete
- 1.6.6 Realisierung Landschaftsplan
- 1.6.7 Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen
- 1.6.8 Unterhaltung und Pflege der städt. Bäume
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit
- 1.6.9 Unterhaltung der Außenanlagen an städt. Schulen
- 1.6.10 Unterhaltung der Außenanlagen von städt. Gebäuden,
sofern sie nicht vermietet oder verpachtet sind und die Kosten auf die Mieter umgelegt werden können.
- 1.6.11 Unterhaltung von Straßenbegleitgrün
- 1.6.12 Überwachung, Wartung und Reparatur technischer Anlagen an Grün-, Frei- und Sportanlagen, z. B. Flutlicht, Bewässerungsanlagen, Brunnen, Zäune.

Keine Unterhaltung der Gebäude und der damit im Zusammenhang stehenden technischen Anlagen.

1.6.13 Reparatur und Erneuerung von Verschleißschichten ohne Eingriff in die technische Konstruktion, z. B.

- Tennen
- Kunststoff
- Kunststoffharz
- Pflaster
- Plattenflächen
- bituminöse Flächen
- Laufbahnen
- Rasen/Vegetationsflächen

1.8 Baumschutz

Zuständigkeit Verwaltung:

1.8.1 Ordnungsrechtliche Maßnahmen sowie Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit der Baumschutzsatzung

Zuständigkeit des ASG:

1.8.2 Überwachung der Einhaltung der Baumschutzsatzung

1.8.3 Bearbeitung der Anträge auf Baumfällung

1.9 Wertermittlung von Vegetationsbeständen

Zuständigkeit des ASG:

1.9.1 Begutachtung und Wertermittlung von Bäumen, gartenbaulichen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit Entschädigungen, Grunderwerb und Ähnlichem durch die Stadt.

Bereich 2

Straßen

- 2.1 Neubau und Umbau (z. B. kleinere Baumaßnahmen) von :**
- Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze, Radwege, etc.)
 - Verkehrstechnik (Verkehrssignalanlagen, Leitsysteme, Anlagen zur Parkraumbewirtschaftung, etc.)
 - Ingenieurbauwerken

Zuständigkeit der Verwaltung:

- 2.1.1 Grundlagenermittlung gem. HOAI (Leistungsphase 1) zu Punkt 2.1
- 2.1.2 Vorplanung gem. HOAI (Leistungsphase 2) zu Punkt 2.1
- 2.1.3 Entwurfsplanung gem. HOAI (Leistungsphase 3) zu Punkt 2.1
- 2.1.4 Entwurfsplanung gem. HOAI (Leistungsphase 3) zu Punkt 2.1 mit folgenden Teilleistungen: Fachspezifische Berechnungen, Finanzierungsplan, Kostenberechnung nach AKS allgm. Kostenberechnung und –kontrolle, Bauzeitenplan.
- 2.1.5 Genehmigungsplanung gem. HOAI (Leistungsphase 4) zu Punkt 2.1
- 2.1.6 Ausführungsplanung gem. HOAI (Leistungsphase 5) zu Punkt 2.1.
- 2.1.7 Neubau gem. HOAI (Leistungsphasen 6 – 9) zu 2.1
- Vorbereitung der Vergabe gem. HOAI (Leistungsphase 6)
 - Mitwirkung bei der Vergabe gem. HOAI (Leistungsphase 7)
 - Objektüberwachung gem. HOAI (Leistungsphase 8)
 - Objektbetreuung gem. HOAI (Leistungsphase 9)

Verwaltung und ASG sind sich darüber einig, dass bei Investitionen grundsätzlich auf Folgekosten, die im Rahmen der Unterhaltung entstehen, geachtet wird.

Es sollte nach Möglichkeit auf unterhaltungsintensive Investitionen verzichtet werden.

2.1.8 Gemeinsame Abnahme mit ASG

2.1.9 Formelle Übergabe der fertig gestellten Maßnahmen an ASG

2.2 Haushaltsplanung / Investitionen / Rückstellungen / Mittelbewirtschaftungen

Zuständigkeit Verwaltung:

2.2.1 Meldungen zum Teilfinanzierungsplan und Investprogramm bzgl. 2.1.

2.2.2 Durchführung der Maßnahmen zu 2.2.1 und Mittelbewirtschaftung aus dem Teilfinanzplan unter Einhaltung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung, der Verwaltungsanordnung für das Vergabewesen und der Aktivierungsrichtlinie.

Zuständigkeit ASG:

2.2.3 Die im Rahmen der täglichen Straßenunterhaltung gewonnenen Erkenntnisse vom Zustand schlechter, maroder Straßen-, Wege- u. Plätze, bei denen eine weitere Instandsetzung, Unterhaltung oder einfache Deckensanierung unwirtschaftlich ist und die Verkehrssicherheit nicht mehr dauerhaft gewährleistet werden kann, fließen in einem jährlichen gemeinsamen ASG/FB 1-Bericht bis zum 31.05. eines jeden Jahres ein und sollen Grundlage für geeignete, zielorientierte Maßnahmen sein. Der Bericht soll eine Darstellung der Schäden und Vorschläge zur Behebung enthalten.

2.3 Förderangelegenheiten / Zuschüsse

Zuständigkeit Verwaltung:

2.3.1 Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen

2.3.2 Erarbeitung und Abschluss von Verträgen, die im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen stehen.

Zuständigkeit ASG:

2.3.3 Mitwirkung bei der Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen gem. Ziffer 2.3.1, sofern kein Neubau, sondern Unterhaltungsmaßnahmen anliegen

- 2.3.4 Mitwirkung bei der Bearbeitung und beim Abschluss der Verträge gem. Ziffer 2.3.2, Aufstellung der qualitativen technischen Standards sowie Bauüberwachung, sofern kein Neubau, sondern Unterhaltungsmaßnahmen anliegen

2.4 Erschließungsverträge, städtebauliche Verträge

Zuständigkeit Verwaltung:

- 2.4.1 Erarbeitung und Abschluss von Erschließungsverträgen und städtebaulichen Verträgen.
- 2.4.2 Kostenzusammenstellung
- 2.4.3 Aufstellung des qualitativen technischen Standards ggf. unter Beteiligung des ASG sowie Bauüberwachung
- 2.4.4 Gemeinsame Abnahmen mit ASG
- 2.4.5 Formelle Übergabe der Maßnahmen an ASG

2.5 Unterhaltung

Zuständigkeit Verwaltung

- 2.5.1 Bauliche Unterhaltung von Ingenieurbauwerken wie Tunnel, Brücken, (incl. Nebenanlagen wie Treppen etc.) incl. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt nicht die Reinigung von Tunneln und Brücken.
- 2.5.2 Betrieb und Unterhaltung der Lichtsignalanlagen und Parkleitsysteme. Betrieb und Unterhaltung Parkautomaten – soweit nicht ASG zuständig ist.
- 2.5.3 Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung entsprechend der bestehenden Verträge.
- 2.5.4 Führen des Straßen- und Bauwerkskatasters
- 2.5.5 Genehmigungen und Stellungnahmen aus Sicht des Straßenbaulastträgers
- Prüfung und Stellungnahme zu Anträgen, Verträgen, Gestattungen, Sondernutzungen, incl. der evtl. notwendigen Umlaufverfahren
 - Aufstellung von Kreuzungsvereinbarungen mit anderen Straßenbaulast-, Baulast- und Schienenverkehrsträgern
 - Stellungnahmen und Vereinbarungen mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen, sowie Deich, Wasser und Bodenverbänden.

Zuständigkeit ASG

2.5.6 Bauliche Unterhaltung von Verkehrsflächen

- Bauliche Maßnahmen zu Erneuerung und Instandsetzung gem. HOAI Leistungsphase 6 - 9
- Deckenerneuerung im Heißeinbau
- Deckenerneuerung im Kalteinbau
- Fräsarbeiten größeren Umfangs
- Rissesanierung / Naht-Remix
- Deckenverstärkung durch Geotextilien
- Unterhaltung und Erneuerung von Durchlässen
- Oberflächenbehandlungsarbeiten
- Oberflächenentwässerungsanlagen (Gräben, Sickerschächte, Abläufe, etc.)
- Pflaster- und Plattierungsarbeiten
- Einbau von verkehrsberuhigenden Elementen kleineren Umfangs z. B. Aufstellen von Schraffen, Markierungen, Kübeln, Profiblock.
- Führen und Betreuen der Straßenzustandsprogramme

2.5.7 - Bauliche Maßnahmen zur Unterhaltung

- Beseitigung von Schlaglöchern (auch auf Brücken)
- Beseitigung von Gefahrenstellen
- Beseitigung von Nahtschäden und offenen Fugen
- Beseitigung von Ebenheitsmängeln
- Verbesserung der Griffigkeit
- Beseitigung von Schub- und Verformungsschäden (Fräsarbeiten kleineren Umfangs)
- Bankett- Regulierungsarbeiten
- Bordsteinabsenkungen
- Beseitigung von Wildkräutern auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Mäharbeiten (Bankettbereich u. Einmündungen/Kreuzungen)
- Reinigung von Leitpfosten und Schilder
- Transportleistungen für andere städtische Bereiche und Dritte innerhalb des Stadtgebietes

2.5.8. Überwachung von Baumaßnahmen Dritter im Straßenraum bei Straßen im Bestand, nicht bei Neubaumaßnahmen

2.5.9 Unterhaltung verkehrstechn. Anlagen

- Parkuhren / Parkautomaten
 - Unterhaltung / Leerung, Störungsbeseitigung und Reparaturen kleineren Umfangs durch ASG-Mitarbeiter.
- Beschilderung / Markierung (nicht bei Neubaumaßnahmen)
 - Beschilderung aufstellen, incl. Beschaffung
 - Poller, Pfosten, Umlaufschranken, incl. Beschaffung
 - Fahrradständer, incl. Beschaffung
 - Leitplanken, Zäune, usw, incl. Beschaffung
 - Markierungen

2.5.10 Bei Neubaumaßnahmen führt ASG die Beschilderung, Markierung, usw in Abstimmung mit FB 7 und im Auftrag der Verwaltung durch. Die Leistungen werden der Verwaltung in Rechnung gestellt.

2.5.11 Der ASG hat das jederzeitige Einsichtsrecht in das Straßen- und Bauwerkskataster und gibt alle für das Kataster relevanten Daten an die Verwaltung weiter.

2.5.12 Mitwirkung und Stellungnahme bei Genehmigungen nach 2.5.5.

2.6 Straßenbaulastträger

Zuständigkeit Verwaltung:

2.6.1 Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten des Straßenbaulastträgers im Zusammenhang mit dem Neubau, Umbau und der Erweiterung von Verkehrsanlagen.

Zuständigkeit des ASG:

2.6.2 Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten des Straßenbaulastträgers im Zusammenhang mit der Erhaltung und Unterhaltung einschl. der Verkehrssicherungspflicht von Verkehrsanlagen. Die insoweit nach dieser Vereinbarung der Verwaltung zugewiesenen Aufgaben bleiben von dieser Zuständigkeitsübertragung unberührt.

2.6.3 Straßenkontrollen

2.7 Hochwasserschutz

Zuständigkeit Verwaltung:

2.7.1 Wahrnehmung sämtlicher städt. Aufgaben im Bereich des Hochwasserschutzes mit Ausnahme von 2.7.2, 2.7.3 und 2.7.4.

Zuständigkeit des ASG:

2.7.2 Bereitstellung und sachgemäße Lagerung von Materialien für den Hochwasserschutz.

2.7.3 Durchführung von manuellen Schutzmaßnahmen nach Alarmplan (z.B. Sperren von Strassen, Schließen von Hochwassertoren)

2.7.4 Beobachtung der Hochwasseranlage nach Alarmplan.